83. Urteil vom 6. November 1901 in Sachen Meyer=Rang gegen Lugern.

Unzulässigkeit des staatsrechtlichen Rekurses wegen Rechtsverweigerung gegen einen Ueberweisungsbeschluss.

Mit staatsrechtlichem Resurs vom 22./23. Juni 1901 besschwert sich G. Meyer-Ranz über einen Entscheid des Obergerichts des Kantons Luzern vom 22. Mai 1901, durch welchen eine von ihm gegen einen Überweisungsbeschluß der Kriminals und Anstlagekammer vom 30. März 1901 eingereichte Beschwerde abgewiesen worden ist. Der Rekurrent erblickt in diesem Entscheide eine Rechtsverweigerung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Da es sich im vorliegenden Falle lediglich um einen Über= weisungsbeschluß handelt, so ist die Frage zu prüfen, ob der Refurs nicht verfrüht sei, und zwar beshalb, weil in dem gegen ben Rekurrenten eingeleiteten Strafverfahren noch fein Endurteil gefällt worden ist. In der That bewirkt ein freisprechendes End= urteil, trothem es an der Thatsache des Überweisungsbeschlusses nichts andert, eine fo vollständige Rehabilitation bes Angeflagten, daß für ihn jedes praktische Interesse daran wegfällt, konstatieren zu laffen, ob bei Schluß ber Voruntersuchung genügende Verdachtsmomente vorgelegen hatten, um die Uberweisung zu recht= fertigen. Nun hat aber das Bundesgericht bereits durch Entscheid vom 7. April 1893 (Amil. Samml., Bd. XIX, S. 102, Erw. 1) festgestellt, daß bei Beschwerden über einen Aft der strafrechtlichen Berfolgung die Rekursfrist erst von der Eröffnung bes die Ber= urteilung enthaltenden Endurteils an zu berechnen sei; denn es liege in der Natur der Sache, daß ein Angeklagter zuerst die Freisprechung zu erwirken suche. Indem bievon ausgegangen wird, ist ber Sat auszusprechen, daß ein gegen einen Att ber straf= rechtlichen Verfolgung gerichteter staatsrechtlicher Rekurs so lange als verfrüht zu bezeichnen ift, als nicht ein eine Berurteilung enthaltendes Endurteil vorliegt. Das Mittel des staatsrechtlichen Refurses ans Bundesgericht ift nicht dazu bestimmt, über Rechts= fragen, die in erster Linie dem kantonalen Rechte angehören und

vom Augenblick einer Freisprechung an jeglichen praktischen Insteresses bar sind, eine bundesgerichtliche Entscheidung herbeizusühren. Wgl. Entscheidung des Bundesgerichts vom 17. Juli 1901 in Sachen Hänni.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Auf ben Rekurs wird, weil verfrüht, nicht eingetreten.

84. Urteil vom 14. November 1901 in Sachen Motor, Aktiengesellschaft für angewandte Elektrizität gegen Schneiter.

Form des staalsrechtlichen Rekurses; Art. 178 Ziff. 3 Org.-Ges.: genügende Begründung. Speciell: Erfordernis der Beilegung des angefochtenen Entscheides.

In der Refursschrift wird angebracht:

Safob Schneiter, Landwirt auf dem Durrenbuhl zu Spiez habe bie Rekurrentin vor die Civilaudienz des Gerichtspräsidenten von Niebersimmenthal gelaben zur Behandlung und Beurteilung eines Rechtsbegehrens, bemzufolge Ersatz für den Schaden geforbert werbe, welchen die Rekurrentin bei Vornahme einer Röhrenlegung auf dem Grundftude Schneiters an den bortigen Baumen ber= urfacht haben folle. In der am 14. Mai 1901 in Sachen ftatt= gefundenen Parteiverhandlung habe die Refurrentin gegenüber biefer Klage eine foribeklinatorische Einrebe ans Recht gestellt und verlangt, es möge sich ber vom Kläger angerufene Richter als nicht zuständig erklären. Zur Begründung habe sie darauf hingewiesen, daß es fich um eine perfonliche Ansprache im Sinne von Art. 59 der Bundesverfassung handle, daß sie, die beklagte Gefellichaft, ihren Sit in Baben, Kanton Margan, habe, auf: rechtstehend sei, eine Zweigniederlassung im Kanton Bern nicht besitze, und also in Baben, beim Nichter ihres Domizils, angesucht werben muffe. Der Gerichtspräsibent habe diese Inkompetenzeinrebe abgewiesen, sich als kompetent erklärt und der Rekurrentin auch bie ergangenen Kosten im Betrage von 17 Fr. auferlegt.